

Statuten

des

Pernauschen Vereins

Unterstützung seiner Witwen,
Waisen, Alte u. s. w.



Pernau 1821.

Gedruckt bei Gotthardt Marquardt.

Est. A-10617

Den Druck bewilligt.

Pernau am 24. May 1821.

Schul-Inspector P. H. Szesnovich,
Censor.

Tartu Riiklik
Raamatukogu

Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

In allen Ständen giebt es mehr oder weniger hülfsbedürftige Personen, namentlich viele Witwen und Waisen, die einer Unterstützung bedürfen, weil sie oft bei dem besten Willen nicht so viel zu verdienen im Stande sind, als sie zu ihrer und der Ihrigen Unterhaltung nöthig haben. Um nun wenigstens einigen unter die Arme greifen zu können, haben sich mehrere Einwohner dieser Stadt verbunden, und unter dem Namen: des Pernauschen Vereins eine Gesellschaft gestiftet, die zur Absicht hat und deren Zweck es ist, ihren Witwen, Waisen, Alten &c. eine jährliche Unterstützung zuzusichern.

§. 2.

In diesen Verein können aufgenommen werden: Gelehrte, Civil-Beamte, Kaufleute, Künstler, Meister von Gewerken und andere Personen freien Standes, sie mögen Deutsche, Esten oder Letten

sein, in Pernau oder auf dem Lande, oder in andern Städten und Gegenden der drei Gouvernements Lief-, Ehst- und Curland leben, jedoch alle gesund, thätig, von gutem Rufe, gesittetem Betragen und nüchterner Lebensart. Sollte irgend Jemand die Aufnahme in denselben, durch falsche Angabe seines Alters, seiner Gesundheitsumstände, oder auf irgend eine dem Sinne der Gesetze zuwiderlaufende Weise erlangt haben, so ist er ausgeschlossen, und der sämmtliche von ihm geleistete Beitrag der Casse des Pernauschen Vereins verfallen. Ein Mitglied, wegen dessen Alter ein Zweifel entstände, ist verbunden, bei Strafe der Ausschließung einen gehörig beglaubigten Geburtschein, innerhalb drei Monaten, beizubringen.

§. 3.

Ueber die Anzahl der aufzunehmenden Mitglieder wird nichts bestimmt, da die Gesellschaft deren nie zu viel haben kann.

Mittel zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft.

§. 4.

Um den nöthigen Fonds zur Unterstützung ihrer Witwen, Waisen &c. zu erhalten, zahlt jedes

Mitglied des Pernauschen Vereins einen jährlichen Beitrag von sechs Rubel Silber Münze und bei der Aufnahme fünf Rubel B. Aß. Inscriptiionsgeld. Von den Interessen des sich auf diese Weise bildenden Capitals sollen die Witwen, Waisen &c. unterstützt werden, und damit man nicht in die Nothwendigkeit gerathe, die jährlichen Beiträge zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben für die Gesellschaft anzugreifen; so zahlt jedes Mitglied im zweiten und in den folgenden Jahren, außer seinem Beitrage von sechs Rubel Silber Münze, noch einen Rubel B. Aß. zu extraordinären Ausgaben, als Postporto, Einband der nöthigen Bücher &c. &c. Der etwanige Ueberschuß wird ebenfalls zum Capital geschlagen.

§. 5.

Der jährliche Beitrag von sechs Rubel Silber Münze wird praenumerando entweder vierteljährig, oder halbjährig, oder mit einem Male entrichtet.

§. 6.

Anderer Quellen das Capital der Gesellschaft zu vermehren, und dadurch den Zweck derselben, (die größtmöglichste Unterstützung den Witwen,

Waisen &c. angedeihen zu lassen) zu befördern, sind: Schenkungen, Vermächtnisse, doppelter und dreifacher Einsatz, ohne auf eine doppelte oder dreifache Quote (die niemals und unter keiner Bedingung bewilligt werden kann) Anspruch zu machen. Das durch doppelte oder dreifache Beiträge vergrößerte Capital bekommt aber die Witwe &c. unverkürzt nach dem Tode des Mitglieds wieder ausgezahlt.

§. 7.

Ein Jahr nach dem Ableben eines Mitgliedes wird das von demselben eingesezte Capital, nach Abzug von 10 pro Cent zum Besten der Casse, (§. 6.) derjenigen Person, für welche es die jährlichen Beiträge machte, oder ihren resp. Erben, wenn sie selbst vor Auszahlung desselben mit Tode abgehen sollte, ausgezahlt. Das Jahr darauf erhält sie die erste Quote aus der Casse. Der jährliche Beitrag von einem Rubel und das Inscriptionsgeld wird aber nicht als eingeseztes Capital betrachtet, und daher nicht zurückgezahlt.

§. 8.

Die jährlich einlaufenden Interessen werden zu den jährlichen Unterstüzungen verwandt, also und

dergestalt, daß sie zu gleichen Theilen unter diejenigen Personen vertheilt werden, die ein Recht auf die Unterstützung aus der Casse dieser Gesellschaft haben. Zur festern Begründung dieser Anstalt und zur Vermehrung des Capitals wird aber die Casse auch als eine solche Person betrachtet, und die Summe der Interessen mithin jedesmal durch die Zahl der Personen und eins dividirt. Der Quotient giebt dann die jährliche Quote.

§. 9.

Ein Recht auf eine solche Quote hat nur diejenige Person, für welche dreijährige Beiträge zc. gemacht worden sind. Stirbt daher ein Mitglied ohne drei Beiträge gezahlt zu haben; so kann die Person, um deren Willen es Mitglied der Gesellschaft wurde, nachzahlen, und bekömmt dann, wenn drei Jahre verflossen, und drei Beiträge gemacht worden, im vierten Jahre ihr eingelegtes Capital (§. 7.) zurück, und im fünften die erste Quote.

§. 10.

Jedes Mitglied kann bei seinem Eintritt für drei und mehrere Jahre seine Beiträge pränume-

riren, aber nicht doppelte oder dreifache Beiträge für zwei oder drei Personen machen, sondern nur für eine einzige Person.

§. 11.

Ueber das Ableben von Mitgliedern, die in andern Städten oder auf dem Lande lebten, muß den Vorstehern schriftliche Anzeige gemacht werden, und ein Pastoral-Attestat über ihren erfolgten Tod derselben beigefügt sein.

§. 12.

Nicht-Einheimische bevollmächtigen jährlich Jemanden hier an Ort und Stelle zum Empfang ihrer Quote. Wird es verlangt, so müssen sie entweder durch ein gerichtliches Attestat, oder durch drei Zeugen darthun, daß sie noch am Leben sind.

§. 13.

Damit die jährlichen Quoten nicht zum Nachtheil dieses Instituts bald groß und bald klein werden, sondern wo möglich sich vergrößern; so wird festgesetzt, daß in den ersten drei Jahren, (von der Stiftung dieses Vereins das fünfte, sechste und siebente) die Quote nur dreizehn Rubel Silber Münze, und in den nächst darauf

folgenden drei Jahren (von der Stiftung dieses Vereins das 8te, 9te und 10te Jahr) die Quote nur sechzehn Rubel Silber Münze groß sein darf. Hat die gütige Vorsehung in dieser Zeit unsere Anstalt gesegnet; so mögen und sollen die Quoten (mit Beachtung des §. 8) aus der ganzen Summe aller Interessen hervorgehen, da wir insgesammt der Meinung sind, daß es besser ist Hülfbedürftige reichlich unterstützen, als ein großes Capital zu sammeln, von dem Niemand einen Nutzen hat, und daher für die Interessenten so gut als nicht da ist.

§. 14.

Auf die einer Witwe oder Waise ꝛc. nach dem Ableben eines Mitgliedes auszahlenden Beiträge und die jährliche Quote, so wie auch auf die jährlichen Beiträge eines annoch lebenden Mitgliedes, kann kein Sequester oder gerichtlicher Beschlag gelegt werden.

§. 15.

Die Capitalien der Gesellschaft können nur in öffentliche Anstalten, wie z. B. die Kaiserl. Bank in St. Petersburg, und die Livländische Credit-Casse auf Interessen begeben werden.

Von den Mitgliedern und für wen sie Beiträge machen können.

§. 16.

Man wird Mitglied dieser Gesellschaft, wenn man bei dem Ballotement (§. 29.) die Mehrheit der Stimmen für sich hat.

§. 17.

Ein Mann der Mitglied zu werden wünscht, muß noch nicht 50, und ein Frauenzimmer noch nicht 40 Jahr alt sein. (§. 2.)

§. 18.

Bei einem Ehemanne kommt das Alter seiner Gattin in keine Betrachtung; ist er nur nicht über 50 Jahre alt, und leistet was diese Paragraphen vorschreiben, so hat seine Frau, sie sei alt oder jung, und seine Kinder, nach seinem Ableben, ein Recht auf die jährliche Unterstützung von Seiten dieses Vereins. Hierbei wird zugleich bestimmt, daß die ehelichen Kinder eines Mannes auch nach dem Tode ihrer Mutter jährlich die Quote ausbezahlt bekommen, bis das jüngste, es sei ein Knabe oder ein Mädchen das 17te Jahr erreicht hat; es sei denn, daß es schon früher ei-

ne Versorgung erhalten, zu einem Meister von Gewerken in die Lehre gegeben, oder verheirathet worden ist. Sollte aber eins seiner Kinder nach seinem 17ten Jahre unfähig sein, sich selbst zu ernähren, so erhält es, bis zu dessen etwaniger Versorgung, jährlich die Unterstützung.

§. 19.

Wird jemand Mitglied um Fremden, Verwandten, Waisen, Alten &c. eine Unterstützung für die Zukunft zu verschaffen, so muß der Mann, dem die Unterstützung einst zu Theil werden soll, wenigstens schon 50, und das Frauenzimmer wenigstens schon 25 Jahre alt sein. Das Alter eines Kindes, zu dessen Besten jemand Mitglied wird, ist gleichgültig: es erhält nach dem Tode seines Wohlthäters das von demselben eingelegte Capital, und die jährliche Unterstützung bis zu seinem siebenzehnten Jahre. Für jemanden der unfähig ist, sich selbst zu ernähren, kann man Beiträge machen, er befinde sich in welchem Alter er wolle.

§. 20.

Die zweite Frau eines Mitgliedes tritt ohne weiteres in die Rechte der ersten, und erhält

nach dem Tode ihres Mannes das ganze von ihm eingelegte Capital und die jährliche Unterstützung. Stirbt aber eine fremde Person (eine Manns- oder Frauensperson, oder ein Kind,) für welche ein Mitglied seine jährlichen Beiträge verzeichnen lassen; so werden diese dem Mitgliede auf sein Verlangen, nach Abzug von 10 pro Cent, wieder ausgezahlt. Jedes Mitglied hat aber das Recht, daß es, wenn es noch nicht das funfzigste und bei Frauenzimmern, nicht das vierzigste Jahr überschritten hat, ohne Ballotement und ohne Zahlung des Inscriptiions-Geldes, sogleich eine andere Person nachhast machen kann, für welche es nun anfängt von neuem die jährlichen Beiträge zu machen. Sollte dieser Fall sich bei dem einen oder dem andern Stifter dieser Gesellschaft ereignen; so hat dieser das Vorrecht, daß er, auch wenn er schon über 50 Jahre alt geworden, Mitglied bleiben und anfangen kann, für eine andere Person jährliche Beiträge zu machen.

§. 21.

Eine Witwe und jedes unverheirathete Frauenzimmer, erhält nur so lange die jährliche Quote, als es unverheirathet bleibt.

§. 22.

Um Mitglied zu werden, wendet man sich schrift-

lich an die Vorsteher, und giebt den Namen seiner Ehegattin und Kinder auf, oder nennt, wenn man nicht Familienvater ist, den Namen der Person (es sei nun eine Manns- oder Frauensperson, oder ein Kind,) die einst das eingelegte Capital zc. erhalten soll. Verlangen die Vorsteher Attestate über das Alter, oder den Gesundheitszustand, oder den Lebenswandel des neu aufzunehmenden Mitgliedes, so müssen diese herbeigeschafft werden. Jedes neu hinzukommende Mitglied wird unter der nächst folgenden Nummer der bisherigen Mitglieder eingetragen und behält dieselbe für sich und seine Erben.

§. 23.

Jedes Mitglied ist verpflichtet ein Exemplar von den gedruckten Statuten dieses Vereins von den Vorstehern, gegen Erlegung von fünfzig Kopfen Kupfer, in Empfang zu nehmen.

§. 24.

Wer in fünf Viertel Jahren keinen Beitrag liefert, wird als ein solcher angesehen, der nicht mehr Mitglied sein will, und verliert sein ganzes eingelegtes Capital. Zahlt aber jemand seinen Beitrag nach Verlauf eines Jahres; so muß

er zugleich die Zinsen für das ganze Jahr mit bezahlen.

§. 25.

Ist jemand zehn Jahre Mitglied gewesen, und hat seine Beiträge jährlich gehörig entrichtet, so soll, wenn er etwa nach dieser Zeit aus dem Verein treten sollte, und nach seinem Tode seiner Witwe &c. das von ihm eingelegte Capital, ohne Abzug von 10 pro Cent ausgezahlt werden. Ist Jemand funfzehn Jahre hindurch Mitglied dieses Vereins gewesen; so ist demselben freigestellt, für die folgenden Jahre nur den halben Beitrag zu zahlen. Hat ein Mitglied zwanzig Jahre hindurch seine Beiträge gemacht; so steht demselben frei sie für die folgenden Jahre nicht weiter zu entrichten. Erreicht es in dieser Zeit sein sechzigstes Lebens Jahr, und ist seine Frau und Kinder, oder diejenige Person, für welche es Beiträge machte mit Tode abgegangen, so soll ein solches Mitglied ein Recht auf die jährliche Quote haben, und sie, wenn es darum anhält, jährlich ausgezahlt erhalten. Sollte jemand gleich von Hause aus für sich selbst Beiträge machen wollen; so geht dieß wohl an, nur bleibt die Bestimmung, daß der Mann der für sich selbst ein-

setzt, wenigstens 40 und das Frauenzimmer wenigstens schon 20 Jahre alt sein muß, und daß 20 Jahre hindurch der volle jährliche Beitrag von sechs Rubel Silber Münze entrichtet sein muß, ehe und bevor ein solches Mitglied Anspruch auf die jährliche Quote machen kann. Im 21sten Jahre erhält es dann sein eingelegtes Capital und im 22sten die erste Quote.

§. 26.

Jedem Mitgliede steht es frei wieder aus der Gesellschaft auszutreten, und hat ein solches Mitglied seinen Entschluß schriftlich den Vorstehern anzuzeigen, die dafür Sorge tragen, daß es sein eingelegtes Capital, nach Abzug von zehn pro Cent, sechs Monate nach der Anzeige, am nächsten Zahlungstage wieder zurück erhalte. Zinsen zahlt die Casse weder in diesem noch in irgend einem andern Falle.

Von dem Comité.

§. 27.

Die ersten fünf und zwanzig hiesigen (männlichen) Stifter, bilden den Comité der Gesell-

schaft, der nach eigener Wahl aus hiesigen zur Stelle sich befindenden Mitgliedern die abgehenden Comitats Glieder ersetzt. Sie bleiben in der Ordnung, wie sie sich als Stifter unterschreiben, und wie sie künftig gewählt werden.

§. 28.

Der Comité hält jährlich am zweiten April eine Sitzung, in dem er die Bücher, die Cassé zc. revidirt, und bestimmt ob und wann die Gesellschaft zusammen zu rufen sei. Er wählt die Vorsteher entweder, aus seiner Mitte, oder aus den gesammten Mitgliedern, bepruft die von einzelnen Gliedern gemachten Vorschläge, und verwirft sie entweder, oder, wenn er sie nützlich erachtet, legt er dieselben der Gesellschaft zur Beprufung vor, die entscheidet, ob sie Gesetzes Kraft erhalten sollen oder nicht; und an ihn kann man, wenn man mit dem Verfahren und den Entscheidungen der Vorsteher nicht zufrieden ist, sein Anliegen bringen, da er denn allendlich entscheidet.

§. 29.

Ueber die Candidaten, die im Laufe des Jahres sich bei den Vorstehern gemeldet, entscheidet der Comité durch Ballotement, ob sie Mitglie-

der werden oder nicht. Sind die Stimmen getheilt; so giebt der den Vorsiß habende Vorsteher den Ausschlag.

§. 30.

Ueber die Verhandlungen, Entscheidungen u. des Comité's wird ein Protocoll geführt.

§. 31.

Wer ohne legale Abhaltung versäumt, den Sitzungen des Comité's beizuwohnen, zahlt für jede solche Versäumniß zwei Rubel B. Aff.

Von den Vorstehern.

§. 32.

Drei von dem Comité erwählte Vorsteher besorgen die Geschäfte der Gesellschaft. Sie erwählen unter sich einen Vorsißer und theilen sich in die Geschäfte, so daß der eine z. B. das Protocoll führt, der andere die Correspondenz u. s. w. besorgt, je nachdem sie es für sich und die zu besorgenden Angelegenheiten bequem finden.

§. 33.

Zu den besonderen Verpflichtungen der Vorsteher gehört, daß sie:

- 1) in nöthigen Fällen den Comité extraordinarie zusammen berufen.
- 2) die Casse der Gesellschaft verwalten, die Capitalien derselben im Namen des Pernauschen Vereins (gemäß §. 15.) auf Renten legen, die Interessen empfangen, die Beiträge der Mitglieder entgegen nehmen und darüber wachen, daß diese Geseze in allen Punkten von allen und jeden erfüllt und beobachtet werden.
- 3) die Bücher gehörig führen und in Ordnung halten.
- 4) die Auszahlungen gehörig und prompt zu Johanni und Weihnachten besorgen (§. 12. 13. 25. 26.)
- 5) in Auftrag des Comité's die Gesellschaft zusammen rufen.
- 6) über ihre eigenen Verhandlungen sowohl, als die des Comité's Protocoll führen, das von allen Vorstehern unterschrieben wird.

7) als die natürlichen Bevollmächtigten dieser Gesellschaft überall, in und außer Gericht, auch ohne besondere Vollmacht der Gesellschaft oder des Comite's, sie vertreten.

§. 34.

Es wird jährlich nur ein neuer Vorsteher gewählt, und tritt derjenige zuerst aus, der die wenigsten Stimmen bei der Wahl hatte, es sei denn, daß er zu Gunsten eines seiner Mitvorsteher von seinem Rechte freiwillig abstehen will. Die übrigen Vorsteher, so wie der neu gewählte, quittiren dem Abgehenden im Protocollbuche über die vorräthigen Dokumente, Gelder, Bücher u. s. w. durch ihre Unterschrift. Jeder Vorsteher ist verbunden drei Jahre hinter einander dieses Amt zu verwalten; trifft ihn die Wahl alsdann wiederum, so kann er sie ablehnen oder annehmen. Verändert ein Vorsteher seinen Wohnort oder geht mit Tode ab, so wählen die übrigen beiden aus der Gesellschaft einen andern in Stelle des Abgegangenen ad interim bis zur nächsten Wahl.

§. 35.

Zum Empfange der jährlichen Beiträge und Besorgung anderweitiger Geschäfte, so wie zu ge-

gegenseitiger Berathung, versammeln sich die Vorsteher jährlich vier mal, nemlich acht Tage vor Weihnachten, acht Tage vor Ostern, acht Tage vor Johannis und acht Tage vor Michaelis. Ueber den Empfang der Beiträge geben sie gedruckte Quittungen.

§. 36.

Die Casse, die Papiere und Documente werden in einem eisernen Kasten, der drei verschiedene Schlösser und Schlüssel hat, aufbewahrt. Jeder Vorsteher hat einen Schlüssel, und kann die Casse nur in ihrer aller Gegenwart eröffnet werden.

§. 37.

Zum zweiten April jeden Jahres müssen alle Bücher geschlossen werden, damit sie dem Comité zur Durchsicht vorgelegt werden können.

§. 38.

Kein Mitglied darf die ihn getroffene Wahl zum Vorsteher-Amte das erste Mal von sich ablehnen, bei Strafe aus der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden, und seiner Beiträge verlustig zu gehen. Die Vorsteher sind, wenn sie auch übrigens nicht zum Comité gehören, in allen Fäl-

len, wo es eine Entscheidung gilt, den Mitgliedern des Comité's gleich zu achten.

So sehr es der Wunsch der Stifter ist, daß die von ihnen entworfenen und angenommenen Statuten aufrecht erhalten werden möchten; so wollen sie doch damit nicht sich wirklichen Verbesserungen und nothwendig sich zeigenden Ergänzungen entgegen setzen, und daher bestimmen sie denn noch schließlicly, daß alle fünf Jahre eine Revision derselben von 5 von der Gesellschaft dazu zu erwählenden Personen veranstaltet werden möge, wodurch denn auch zugleich festgesetzt ist, daß die Gesellschaft sich wenigstens alle fünf Jahre einmal versammelt. Bernauden 2ter April 1821.

J. H. Rosenplänter.

C. Barendt.

Wilh. Sarnighausen.

Otto Weismann.

E. M. Holmer.

Ernst Emanuel Bostrom.

Adr. de Bruyn.

J. J. Ilisch.

Carl Friedr. Grimm.

Pet. Joh. Spiegel.

- Otto Grimm.
 Johann Christian Hebenstreit.
 Johann Heinrich Gallas.
 Friedr. Radzibor.
 P. H. Szesnovitz.
 G. Erbe.
 J. C. P. Stender.
 J. Sommer.
 Caspar David Schmidt.
 H. D. Effen.
 C. G. Schneehagen.
 C. H. Wollendt.
 Johann Daniel Busch.
 Heinrich Lehmann.
 Carl Ludwig Gödicke.
 J. H. Knoch.
 Hermann Gotthard Klüber.
 Carl Reinhd. Schöler.
 Sam. Gottl. Nagel.
 P. H. Franken.
 P. Faberge.
 Martin Bock.
 Pastor J. F. Lundberg in Buschhof.
 Helena Veronika Schulinus.
 Anna Magdalena Arends.
 Maria Baranius.

v. Erbberg.

Hans Diedr. Borgeest.

Heinrich Johann Ludlich.

Heinrich Reinhold Zank.

Friedrich Gustav Warncke.

H. A. Behrens.

Diedr. Johann Schmid.

Johann Friedr. Giercke.

Pastor Glöckner, auf Mohn.

Carl Bernhard Gebhardt, in Testama.

Pastor Maurach, in Paistel.

Friedrich Nicolaus Hübner.

Gustav Peters.

H. Harder.

Von Em. Wohlbedten Rathe der Kaiserlichen Stadt Perna u, werden die allhier beigebrachten Statuten der unter dem Namen des Perna u s c h e n Vereins zur Unterstützung der Witwen, Waisen, Alten u. s. w. gestifteten Gesellschaft, da selbige ihrem Zwecke völlig entsprechend befunden worden, hierdurch obrigkeitlich confirmiret. Urkundlich unter Beidrückung des größern Stadt-Insigels. Perna u Rathhaus den 21sten Mai 1821.

Ad mandatum

E. Barendt,

Civit. Perna u. Synd. et Secret.

(L. S.)